

RS UVS Kärnten 1997/07/24 KUVS-269/1/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.07.1997

Rechtssatz

Liegt dem Begehrten auf Akteneinsicht ein Verwaltungsstrafverfahren nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBI Nr. 450/1994 idGf zugrunde, so ergibt sich aus diesem Gesetz nicht, daß die Behörde auch über die aus einer Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden hat und dementsprechend daraus keine abgeleitete Parteistellung entsteht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at